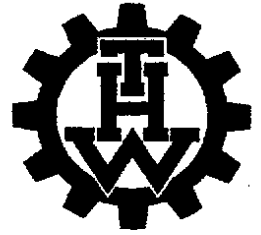


# BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

Der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen  
Schumannstr. 35 40237 Düsseldorf



Landtag Nordrhein-Westfaler  
Innenausschuß  
z.Hd. Herrn Klaus Stallmann  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



22. August 1997  
F - 010 - 00

Ansprechpartner:  
Herr Kellner

Telefon: 0211/67964-14  
Telefax: 0211/67964-13

**Betreff:** Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG)

**Bezug:** 1) Mein Schreiben vom 04.02.1997  
2) Besprechung im IM-NW am 21.08.1997  
3) Anhörung am 04.09.1997 im Landtag

**Anlage:** - 1 -

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit meinem Schreiben vom 04.02.1997 hatte ich um Aufnahme eines Punktes 5 im § 18 FSHG "Mitwirkung der Hilfsorganisationen" im Abschnitt IV gebeten.

Der Abschnitt IV ist zwischenzeitlich in der Entwurfsausgabe vom 05.05.1997 geändert worden und lautet nunmehr "Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen und weiterer Einheiten".

Da der friedensmäßige Einsatz des THW und als "Überörtliche Hilfe" angesehen werden muß, ist nunmehr eine namentliche Aufführung unserer Organisation im § 25 Überörtliche Hilfe erforderlich. Unter Punkt (3) sollte angefügt werden:

"Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz im Katastrophenschutz mit."

(Diese oder ähnliche Formulierungen finden sich auch in anderen Landeskatastrophenschutzgesetzen.)

In einem Gespräch im Innenministerium NW am 21.08.1997 haben wir mit Herrn Mindgt. Salmon Einvernehmen erzielt, daß seitens des THW der o.a. gemachte Vorschlag Ihnen für das "Hearing" am 04.09.1997 vorgelegt wird.

Die von uns gewünschte Änderung der Seite 22 des Entwurfes ist beigelegt.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

  
Kellner

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes [GG]). Besondere Regelungen bleiben unberührt.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz im Katastrophenschutz mit.

(4) Auch die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes verpflichtet; dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheit der Werkfeuerwehr erfordert.

(5) Überörtliche Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren bei Schadenfeuer die Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 Straßenkilometer von der Grenze ihrer Gemeinde aus unentgeltlich zu leisten; in allen anderen Fällen ersetzt die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist, die Kosten. Das Land kann für überörtliche Hilfeleistung Beihilfen gewähren.

(3) Bei Großschadenfeuer oder öffentlichen Notständen großen Umfangs können die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde vorübergehend gefährdet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Werkfeuerwehren für die Hilfe ausserhalb des Betriebes entsprechend; die Kosten sind ohne Rücksicht auf die Entfernung zu ersetzen. Absatz 3 gilt nicht für Werkfeuerwehren, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert.

### § 9 KatSG Öffentliche Katastrophenhilfe

(1) Zur Katastrophenhilfe sind, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist, verpflichtet:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Katastrophenhilfe der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt.

### § 15 KatSG Anforderungsverfahren

Die Katastrophenschutzbehörde richtet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Ersuchen um Katastrophenhilfe unmittelbar an den Verpflichteten. Um zur Katastrophenhilfe Verpflichtete außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in Anspruch zu nehmen, wendet sich die anfordernde Katastrophenschutzbehörde an die für den Verpflichteten örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde. Bei Gefahr im Verzug kann die Hilfe unter Benachrichtigung der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

### § 26 Leitung der Abwehrmaßnahmen

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 leitet der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter die Abwehrmaßnahmen. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer den Einsatz.